



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

4.2 REGLEMENT ÜBER DEN SEV- MULTIRECHTSSCHUTZ

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023



Verteiler:

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsident/innen

Sektionskassier/innen

Gruppenpräsident/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretär/innen

Inhalt

Artikel 1– Grundsatz.....	4
Artikel 2– Leistungen	4
Artikel 3– Beginn der Versicherung	4
Artikel 4– Ende der Versicherung	4
Artikel 5– Ausschluss	4
Artikel 6– Prämie.....	4
Artikel 7– Jugendliche.....	5
Artikel 8– Anmeldung Schadenfall.....	5
Artikel 9– Datenschutz.....	5
Artikel 10 – Schlussbestimmungen	5

Artikel 1 – Aufgaben

- 1.1 SEV-Mitglieder können sich – als Ergänzung zum Berufsrechtsschutz – zusätzlich versichern. Der SEV-MULTI-Rechtsschutz umfasst
 - den Verkehrsrechtsschutz
 - den Privatrechtsschutz sowie
 - Leistungen für Opfer von Gewaltverbrechen
- 1.2 Der SEV hat als Versicherungsnehmer mit COOP-Rechtsschutz einen Kollektivvertrag für die Gewährung des SEV-MULTI-Rechtsschutzes an seine Mitglieder abgeschlossen.

Artikel 2 – Leistungen

- 2.1 Voraussetzungen und Umfang des vertraglichen Anspruchs auf den SEV-MULTI-Rechtsschutz sind in den besonderen Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen über den SEV-MULTI-Rechtsschutz umschrieben. Sie sind integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Artikel 3 – Beginn der Versicherung

- 3.1 Der Versicherungsschutz gemäss den Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen über den SEV-MULTI-Rechtsschutz beginnt frühestens mit der Anmeldung auf dem Beitrittsformular zum SEV.
- 3.2 Mitglieder, die auf den SEV-MULTI-Rechtsschutz verzichtet haben, können jederzeit mit einer Mitteilung an das Zentralsekretariat SEV die Aufnahme beantragen.

Artikel 4 – Ende der Versicherung

- 4.1 Mit dem Austritt aus dem SEV erlischt der Anspruch auf zukünftige Leistungen des SEV-MULTI-Rechtsschutzes per 31. Dezember des laufenden Jahres.
- 4.2 Durch eine schriftliche Kündigung an das Zentralsekretariat SEV bis Ende November kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres auf den SEV-MULTI-Rechtsschutz verzichtet werden.
- 4.3 Nach dem Tod eines Mitgliedes kann die überlebende Ehepartnerin oder der überlebende Ehepartner die SEV-Mitgliedschaft und somit den SEV-MULTI-Rechtsschutz weiterführen.

Artikel 5 – Ausschluss

- 5.1 Mitglieder, welche die Versicherungsprämie nicht bis spätestens 30. November des laufenden Jahres bezahlt haben, werden ohne weitere Zahlungsaufforderung ausgeschlossen.
- 5.2 COOP-Rechtsschutz hat das Recht, seinerseits Mitglieder nach entsprechender schriftlicher Ermahnung auszuschliessen.

Artikel 6 – Prämie

- 6.1 Die Prämie für den SEV-MULTI-Rechtsschutz wird durch den SEV bei den versicherten Mitgliedern erhoben. Das Inkasso erfolgt durch jährlichen Abzug vom Lohn oder von der Rente. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt der Direkteinzug der Jahresprämie mittels Rechnung.
- 6.2 Der SEV stellt sicher, dass die Bedingungen für das Inkasso der Prämie für den SEV-MULTI-Rechtsschutz bekannt sind.

Artikel 7 – Jugendliche

- 7.1 Der SEV-MULTI-Rechtsschutz gilt auch für jugendliche SEV-Mitglieder in Erstausbildung. Sie bezahlen während der Ausbildungszeit keine Versicherungsprämie.

Artikel 8 – Anmeldung Schadenfall

- 8.1 Schadensmeldungen haben gemäss den Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbestimmungen an COOP-Rechtsschutz zu erfolgen.

Artikel 9 – Datenschutz

- 9.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

Artikel 10 – Schlussbestimmungen

- 10.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über den SEV-MULTI-Rechtsschutz vom 24. September 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi